



Erster Sodener Schwimm-Club 1927 e.V.

Satzung

**Geschäftsordnung
Rechtsordnung
Ehrenordnung**

geändert am 22. Juni 2023

Erster Sodener Schwimm-Club 1927 e.V.
65812 Bad Soden am Taunus

ESSC-Satzung zuletzt geändert am 22. Juni 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinszeichen

- (1) Der am 24. Mai 1927 gegründete Verein führt den Namen "Erster Sodener Schwimm-Club 1927 e.V." (kurz ESSC). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein/Ts. unter Nr. 592 eingetragen und hat den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau-orange. Der Auftritt nach außen und innen ist einheitlich und durchgängig.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der ESSC setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Schulen und kommunalen Einrichtungen insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen (im Nachhinein wird ohne Ansehen von Geschlecht und Person jeweils der männliche Ausdruck verwandt).
- (3) Der ESSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung/Teilnahme von/an Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (5) Zu diesem Zweck betreibt und fördert der ESSC
 - den Breiten- und Leistungssport (insbesondere im Bereich des Schwimmsports)
 - die sportliche Freizeitgestaltung durch ein Angebot altersgemäßer Sportarten
 - die nationalen und internationalen Begegnungenund verurteilt dabei jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung),
 - Fördermitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge gemäß § 5 rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Fördermitglieder nehmen nicht aktiv an den sportlichen Angeboten des Vereins teil.

4.2 Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller innerhalb von 8 Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Zahlungsverpflichtungen teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

4.3 Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitglieder beitragsfrei (ruhende Mitgliedschaft) stellen.
- (2) Für eine ruhende Mitgliedschaft kann ein Verwaltungskostenbeitrag, welcher im jeweiligen Einzelfall vom Vorstand beschlossen wird, erhoben werden.
- (3) Bei einer ruhenden Mitgliedschaft fallen, außer § 4.3 (2) keine weiteren Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5 an.
- (4) Die ruhende Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an den Angeboten des Vereins.

4.4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem ESSC.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber mit eigenhändiger Unterschrift erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung

durch den/die gesetzliche(n) Vertreter zu unterschreiben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der freiwillige Austritt befreit nicht von den während der Mitgliedschaft aufgelaufenen Zahlungsverpflichtungen.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5 in Verzug ist;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (4) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - egal aus welchem Grunde - besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge für einzelne Sportarten und Umlagen (einzeln bzw. insgesamt Zahlungsverpflichtungen genannt).
- (2) Zusatzbeiträge können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Zahlungsverpflichtungen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5 keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu Euro 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Zusatzbeiträge sind vierteljährlich jeweils bis zum 20. des ersten Kalendermonats im Quartal fällig. Ist die jeweilige Zahlungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt durch ein Verschulden des Mitglieds nicht bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

- (7) Der Vorstand kann Beiträge einstimmig stunden, ermäßigen, erlassen oder Ratenzahlung zulassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (9) Fördermitglieder entrichten einen von ihnen frei wählbaren Mitgliedsbeitrag.
- (10) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung, alle anderen Zahlungsverpflichtungen vom Vorstand festgesetzt.
- (11) Beiträge und Gebühren sollen kostendeckend sein.
- (12) Die Rückerstattung von Zusatzbeiträgen ist nur bei vom ESSC zu vertretenden Ausfällen von Übungsstunden oder Kursen möglich. Andere Rückerstattungen sind nicht möglich.
- (13) Forderungen des ESSC aus § 5 können nicht mit Forderungen gegen den ESSC aufgerechnet werden. Auch eine Zurückbehaltung ist nicht zulässig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Sie sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder wählen den Jugendsprecher. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 10. und bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Der Jugendsprecher ist wählbar ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen, mit Ausnahme der Regelung in § 6 (1) und (2), kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand zwölf Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Leistungen des Vereins teilzuhaben, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Jugendversammlung
4. Beirat
5. Ausschüsse

§ 8 Vorstand

- (1) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

- (3) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 und maximal aus 8 Personen.

Es müssen zumindest der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Verwaltung besetzt sein. Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere die Bereiche

- Schwimmsport
- Hallen- und Freizeitsport
- Finanzen
- Verwaltung
- Liegenschaften und Technik
- Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rechts- und Sozialfragen

wahrzunehmen. Nicht besetzte Bereiche werden unter den Vorstandsmitgliedern verantwortlich aufgeteilt. Gegenseitige Vertretung im Verhinderungsfall ist möglich.

- (4) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein nach Maßgabe des § 26 BGB.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5;
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen, sofern innerhalb der nächsten 3 Monate keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied nach Bedarf einladen.
- (10) Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage beträgt 7 Kalendertage. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (11) Der Vorstand kann per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben,

wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ESSC und zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Sie beschäftigt sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Bericht der Rechnungsprüfer;
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung des Haushaltsplans;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Erlass von Ordnungen;
- Veräußerung von ESSC-Eigentum über Euro 25.000,00 im Einzelfall;
- Vorhaben, die für ein Einzelprojekt Fremdkapital oder dingliche Sicherheiten erfordern;
- Gewährung von Bürgschaften im Rahmen satzungsmäßiger Zwecke;
- der Zahlung von Vergütungen für den Vorstand oder andere Mitglieder;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal pro Kalenderjahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder mindestens 5 % der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Bekanntgabe kann auf verschiedenen Wegen erfolgen, einer dieser Wege ist dabei ausreichend:

- (a) per Post,
- (b) elektronisch wie z.B. per Email,
- (c) durch Anzeige oder Berichterstattung in der örtlichen Presse,
- (d) auf dem gleichen Wege, auf dem die Stadt Bad Soden am Taunus amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht, sowie
- (e) in anderer, ortsüblicher Weise.

Maßgebend für (a) und (b) ist jeweils die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.

Die Mitteilung der Tagesordnung kann immer auch durch einen Verweis auf die Homepage des Vereins im Internet erfolgen.

Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung gilt das Datum der Versendung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich

auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Wahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn ein gegensätzlicher Antrag findet die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Jugendversammlung

Der Jugendsprecher ist von der Jugendversammlung zu wählen. Auf die Jugendversammlung finden § 9 Ziffern 2 bis 6 entsprechend Anwendung. Er ist für die Anliegen der Jugend zuständig.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall einen Beirat unterstützend zeitlich befristet einberufen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- (3) Der Vorstand legt die Aufgaben des Beirats fest.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Soweit erforderlich, werden vom Vorstand Ausschüsse zeitlich befristet gebildet. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands einzuhalten.
- (2) Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die fachlich zuständigen Vorstandsmitglieder. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Mitgliedern der Ausschüsse gewählt.
- (3) Ein Ausschuss besteht aus maximal fünf Mitgliedern und dem entsprechenden Mitglied des Vorstands. Die Mitglieder des Ausschusses, die nicht dem Vorstand angehören, werden vom Vorstand maximal für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen.
- (4) Ein Ausschuss kann im Rahmen seiner Aufgabenstellung und seines Budgets verbindlich Beschlüsse fassen. Widerspricht das Vorstandsmitglied der Beschlussfassung, so ist der Beschluss dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Prüfungsbericht muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Stellen die Rechnungsprüfer Mängel fest, haben sie den Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich zu informieren. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nicht wiedergewählt werden, jedoch nach einer Frist von mind. zwei Jahren erneut gewählt werden.

§ 14 Ehrungen

Der ESSC ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den ESSC und für langjährige Mitgliedschaft sowie für Verdienste um den Sport allgemein.

Näheres regelt die Ehrenordnung des ESSC.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen oder durch Teilnahme des ESSC oder Benutzung von ESSC-Einrichtungen entstanden sind, haftet der ESSC nur, wenn einer Person, für die der ESSC nach dem BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen haftet der ESSC nur im Rahmen der Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherung.

Für Schäden, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied, es hat insoweit den ESSC von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Haftung des Vorstands ist - außer bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen. Zur Beschränkung der Haftung gegenüber Dritten kann der Vorstand entsprechende Versicherungen abschließen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Satzungsänderung / Änderung des Vereinszwecks

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließt oder 100 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu treffen. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so entscheidet die nächste, innerhalb von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (5) Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2023 in Bad Soden am Taunus beschlossen und tritt mit der Bestätigung des Amtsgerichtes in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Vorstandsmitglieder, Jugendsprecher und Rechnungsprüfer üben ihr Amt bis zum Ende der für sie geltenden Wahlperiode aus.

Geschäftsordnung des ESSC

- § 1 Der Versammlungsleiter hat das Wort den Mitgliedern in der Reihenfolge zu erteilen, wie die Eintragung in die Rednerliste erfolgte.
Den Vorstandsmitgliedern ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.
- § 2 Antragssteller erhalten als erste und vor der Abstimmung als letzte das Wort.
- § 3 Meldet sich ein Mitglied »zur Geschäftsordnung«, so ist ihm vor den noch vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- § 4 Spricht ein Redner nicht zur Sache, oder hält er sich nicht an diese Geschäftsordnung, so hat der Versammlungsleiter ihn darauf aufmerksam zu machen. Nötigenfalls kann er ihm das Wort entziehen.
- § 5 Grobe Störungen oder Beleidigungen werden durch den Versammlungsleiter mit Verwarnungen oder mit dem Ausschluss von der Sitzung geahndet.
- § 6 Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3 der Stimmen zur Beratung oder Beschlussfassung zugelassen werden.
- § 7 Verbesserungen zu den Anträgen der Tagesordnung sind ohne Dringlichkeit zulässig.
- § 8 Über Anträge zur Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen.
- § 9 Über Anträge auf »Schluss der Debatte« ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch einem Redner dafür und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetreten sind, vorbehaltlich der Übertragung auf weitere nachstehende Redner sowie dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort zu erteilen. Antrag auf »Schluss der Debatte« kann nur von einem bisher an der Diskussion nicht beteiligten, stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
- § 10 Bei Abstimmungen ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- § 11 Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn auch nur ein Teilnehmer der Versammlung dies wünscht.
- § 12 Bei Neuwahlen des Gesamtvorstandes übernimmt nach der Abstimmung über die Entlastung ein von der Versammlung gewähltes Mitglied oder der Älteste die Versammlungsleitung. Wenn der Vorstandsvorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die Leitung der weiteren Wahlen.
- § 13 Eine von der Mitgliederversammlung gewählte Wahlkommission von 3 Personen überwacht die Wahlhandlungen und zählt die Stimmen aus.
- § 14 Proteste gegen eine Wahlhandlung sind schriftlich mit Begründung bei der Wahlkommission einzureichen und durch diese sofort zu entscheiden. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so ist sie sogleich zu wiederholen.
- § 15 Vor jedem Wahlgang sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie eine Wahl annehmen.
- § 16 Die Protokolle über sämtliche Sitzungen und Versammlungen sind zu sammeln.
- § 17 Die Tagesordnung ist vor Beginn der Versammlung zu genehmigen. Zur Genehmigung ist die einfache Mehrheit erforderlich.

- § 18 Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, ist jede satzungsgemäß einberufene Versammlung und Sitzung beschlussfähig.
- § 19 Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des ESSC am 19. März 1982 aufgestellt und angenommen. Sie gilt als Teil der Satzung.

Rechtsordnung des ESSC

Der ESSC hält es zur Hebung und Aufrechterhaltung der sportlichen Einstellung und Haltung aller Mitglieder des ESSC für notwendig, folgende Rechtsordnung im Falle eines Verstoßes gegen die Sportdisziplin oder bei unkameradschaftlichem, unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten in Anwendung zu bringen.

- § 1 Der ESSC erkennt bei Verstoß auf:
 - 1. Verwarnung
 - 2. Sperre
 - 3. Ausschluss.
- § 2 Bei Verstößen entscheidet der Fachausschuss Rechts- und Sozialfragen. Prüfung des Falles erfolgt unter Anhörung des Mitgliedes in mündlicher Verhandlung.
- § 3 Dem Mitglied, gegen das verhandelt werden soll, ist schriftlich von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis zu geben.
- § 4 Jeder Schiedsspruch muss durch den Vorstand, der auch Berufungsinstanz ist, bestätigt werden.
- § 5 Die Berufung muss innerhalb von 8 Tagen an den Vorstandsvorsitzenden erfolgen.
- § 6 Eine weitere Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes als Berufungsinstanz ist nur zulässig, wenn die Berufungsentscheidung auf Ausschluss aus dem ESSC lautet. Über die weitere Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstandsvorsitzende, an den die weitere Berufung in schriftlicher Form zu richten ist, hat die Entscheidung hierüber auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen.
- § 7 Mit dem Ausschluss aus dem ESSC sind die Verbandsrechte, insbesondere das Startrecht im entsprechenden Hessischen Fachverband sowie im Deutschen Fachverband erloschen. Der entsprechende Hessische Fachverband ist unter Einreichung sämtlicher Unterlagen umgehend zu unterrichten.
- § 8 Diese Rechtsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des ESSC am 19. März 1982 aufgestellt und angenommen. Sie gilt als Teil der Satzung.

Ehrenordnung des ESSC

Gemäß § 14 der Satzung werden im ESSC folgende Ehrungen durchgeführt:

§ 1 für Zugehörigkeit

1. durch Verleihung der silbernen Ehrennadel bei 25 Jahren Mitgliedschaft
2. durch Verleihung der goldenen Ehrennadel bei 40 Jahren Mitgliedschaft
3. durch Verleihung einer besonderen Ehrennadel bei 50 Jahren, 60 Jahren und 70 Jahren Mitgliedschaft. Weitere Ehrennadeln werden im Abstand von 5 Jahren verliehen.

§ 2 für Verdienste

1. durch Verleihung der silbernen Ehrennadel
2. durch Verleihung der goldenen Ehrennadel
3. durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
4. durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand ist nicht an diese Reihenfolge gebunden.

§ 3 für herausragende sportliche Leistungen

1. durch besondere Würdigung der Leistung (ggf. in Verbindung mit einem Präsent)
 - a) für erste Plätze bei Bezirksmeisterschaften
 - b) für erste bis dritte Plätze bei Landesmeisterschaften
2. durch Verleihung der Ehrenplakette
 - a) bei Berufungen zu Länderkämpfen mit der Nationalmannschaft
 - b) bei außerordentlichen sportlichen Erfolgen

§ 4 Diese Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung des ESSC am 31. März 2000 vorgestellt und angenommen. Sie gilt als Teil der Satzung.